S 19 SO 59/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abgrenzung von Schulden zu laufenden Leistungen Betreuer drohende Wohnungslosigkeit nach Haftentlassung Freiheitsstrafe Haftdauer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Kosten einer Räumungsklage Prognoseentscheidung vorbeugende Leistung
Leitsätze	1. Ein drohender Wohnungsverlust nach der Haftentlassung gehört im Grundsatz zu den „besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten“ iS des § 67 SGB XII. Die Notwendigkeit von Geldleistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit hängt von einer Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung ab (vgl BSG v. 12.12.2013 – B 8 SO 24/12 R – juris Rn. 16 ff.). 2. § 4 Abs 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (juris: BSHG§72DV 2001) ist als Rechtsfolgenverweisung und nicht als Rechtsgrundverweisung zu verstehen (vgl LSG Nordrhein-Westfalen v. 30.06.2005 – L 20 B 2/05 SO ER – juris Rn. 7; Bayerisches LSG v. 17.09.2009 – L 18 SO 111/09 B ER – juris Rn. 23). 3. Die Abgrenzung von Schulden zu laufenden Leistungen nach § 35 SGB XII ist danach

	vorzunehmen, ob es sich um einen tatsächlich eingetretenen, im Zeitpunkt der Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe (vgl § 18 Abs 1 SGB XII) von der Notwendigkeit der weitergehenden Sicherung der Unterkunft in der Vergangenheit liegenden und bisher noch nicht vom Sozialhilfeträger gedeckten Bedarf handelt (BSG v. 12.12.2013 – B 8 SO 24/12 R – juris Rn. 21). 4. Zu den während einer Haft angefallenen Kosten der Unterkunft kann nicht allein der für diese Zeit fällige Mietzins gehören, sondern (ausnahmsweise) auch die zur Abwendung des Wohnungsverlustes notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten einer Räumungsklage (als einmaliger Bedarf), wenn diese unmittelbar auf die rechtswidrige Leistungsablehnung des Leistungsträgers zurückzuführen sind (Anschluss an Bayerisches LSG v. 30.01.2014 – L 7 AS 676/13 – juris Rn. 25; LSG Baden-Württemberg v. 27.06.2017 – L 9 AS 1742/14 – juris Rn. 56).
Normenkette	Nds AG SGB IX/SGB XII § 4 Abs 2 Nr 1 Nds AG SGB IX/SGB XII § 6 Abs 4 Nds AG SGB XII § 6 Abs 2 Nr 4 SGB XII § 15 SGB XII § 18 SGB XII § 35 Abs 1 SGB XII § 36 SGB XII § 67 SGB XII § 68 SGB XII § 69 SGB XII § 97 SGB XII § 98 Abs 2 SGB XII § 98 Abs 4 VO zu § 69 SGB XII § 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 59/15
Datum	24.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 50/18
Datum	24.06.2021

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 24. Januar 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers auch fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten. Im Ã□brigen sind keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Im Streit ist die Ã□bernahme von Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit der Inhaftierung des KlÃ¤gers (vom 29.9.2014 bis zum 30.4.2015) und die Abwendung des Wohnungsverlusts (Gerichts- und Anwaltskosten einer RÃ¤umungsklage) in einer GesamthÃ¶he von etwa 4.800,00 â□¬.

Â

Der 1978 geborene KlÃ¤ger lebt in der im Kreisgebiet des Beklagten gelegenen Stadt Stade und bewohnt dort eine 2005 von ihm bezogene Zweizimmerwohnung, fÃ¼r die er eine Grundmiete von 225,00 â□¬ sowie monatliche Vorauszahlungen fÃ¼r Betriebs- und Heizkosten von 65,00 â□¬ bzw. 40,00 â□¬ zu entrichten hat. Wegen einer instabilen PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit einer deutlich geminderten Frustrationstoleranz und einer StÃ¶rung der Affektregulation und â□□ daraus resultierend â□□ des Sozialverhaltens bei chronischer AlkoholabhÃ¤ngigkeit ist fÃ¼r ihn seit 2005 eine umfassende Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt eingerichtet, u.a. fÃ¼r die Aufgabenkreise Sorge fÃ¼r die Gesundheit, VermÃ¶genssorge und Wohnungsangelegenheiten. Aufgrund einer Ersatzfreiheits- und einer Freiheitsstrafe von insgesamt gut sieben Monaten mit Haftantritt zum 29.9.2014 beantragte er beim Beklagten am 24.9.2014 die Ã□bernahme seiner Unterkunftskosten wÃ¤hrend der Haft, hilfsweise die Kosten fÃ¼r die RÃ¤umung der Wohnung und die Einlagerung seiner MÃ¶bel. Zu dieser Zeit bezog der einkommen- und vermÃ¶genslose KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem SGB II, bewilligt fÃ¼r die Zeit bis September 2014 durch Bescheide des Jobcenters Stade vom 10.4.2014 und 6.11.2014. Der Beklagte lehnte eine KostenÃ¼bernahme mit der BegrÃ¼ndung ab, die voraussichtliche Haftdauer Ã¼berschreite eine Dauer von sechs Monaten und ein drohender Wohnungsverlust rechtfertige â□□ fÃ¼r sich genommen â□□ eine Hilfe wegen sozialer Schwierigkeiten nicht. Der Betreuer des KlÃ¤gers kÃ¶nne sich entsprechend seiner Aufgabenkreise um die Anmietung einer neuen Wohnung fÃ¼r die Zeit nach der Haftentlassung kÃ¼mmern (Bescheid des Beklagten vom 23.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2015).

Â

Nach Klageerhebung beim Sozialgericht (SG) Stade hat auch das in erster Instanz beigeladene Jobcenter eine Hilfe â□□ ein Darlehen fÃ¼r die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Unterkunftskosten â□□ abgelehnt (Bescheid vom 18.6.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.8.2015), dem KlÃ¤ger aber im nachfolgenden Klageverfahren beim SG (- S 39 AS 490/15 -), nachdem er eine RÃ¤umung seiner Wohnung in dem Prozess mit seinem Vermieter beim Amtsgericht (AG) Stade (- 66 C 550/15 -) nur durch die Abgabe eines Anerkenntnisses abwenden konnte, ein Darlehen fÃ¼r die rÃ¼ckstÃ¤ndigen Mietkosten von 2.825,00 â□¬ gewÃ¤hrt (gerichtlicher Vergleich vom 31.5.2016; AusfÃ¼hrungsbescheid vom 1.6.2018). Das Darlehen wird bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens gestundet. Der in dem Verfahren gegen das Jobcenter als Zeuge vernommene Vermieter des KlÃ¤gers bezifferte die gegen den KlÃ¤ger bestehende Gesamtforderung (einschlieÃ□lich Gerichts- und Anwaltskosten) auf 4.795,34 â□¬. In dem vorliegenden Verfahren hat das SG den Beklagten unter Aufhebung der Ablehnungsentscheidung des Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Leistungen zur Erhaltung seiner Wohnung zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe auch unter BerÃ¼cksichtigung der Betreuerbestellung wegen der drohenden Obdachlosigkeit nach Haftentlassung einen Anspruch auf Leistungen zur Ã□berbrÃ¼ckung besonderer LebensverhÃ¤ltnisse nach Â§ 67 Satz 1 SGB XII, die aber ihrer Art nach im Ermessen des Beklagten stÃ¼nden (Â§ 68 Abs.Â 1 i.V.m. Â§ 69 SGB XII i.V.m. Â§Â 4 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsverordnung zu Â§ 69 SGBÂ XII). Das diesem zustehende Ermessen sei aber gemÃ¤Ã□ Â§ 36 Abs.Â 1 Satz 2 SGBÂ XII insoweit reduziert, dass der KlÃ¤ger zur Abwendung von Wohnungslosigkeit jedenfalls die Ã□bernahme der Mietschulden in HÃ¶he von 2.825,00 â□¬ als Zuschuss verlangen kÃ¶nne. Ã□ber die Ã□bernahme der weiteren Schulden, die aufgrund des RÃ¤umungsprozesses entstanden seien, â□□ als Beihilfe oder als Darlehen â□□ habe der Beklagte nach Â§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII noch eine Ermessensentscheidung zu treffen (Urteil vom 24.1.2018, dem Beklagten zugestellt am 8.2.2018).

Â

Hiergegen richtet sich die am 5.3.2018 eingelegte Berufung des Beklagten. Unter Vertiefung seines Vorbringens in erster Instanz macht er geltend, der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Wohnungsverlust nach Haftentlassung gehÃ¶re zwar grundsÃ¤tzlich zu den besonderen LebensverhÃ¤ltnissen mit sozialen Schwierigkeiten i.S. des Â§ 67 SGB XII. Hinzutreten mÃ¼sse aber, dass bei der Haftentlassung der Eintritt sozialer Schwierigkeiten nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles, insbesondere abhÃ¤ngig von der Lage des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes und den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen, unmittelbar drohe. Zum Zeitpunkt des Haftantritts habe es aber keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gegeben, dass es dem KlÃ¤ger mit UnterstÃ¼tzung seines Betreuers nicht mÃ¶glich sein wÃ¼rde, nach der Haftentlassung eine andere Wohnung zu beziehen, oder ein Wohnungswechsel zu (weiteren) sozialen Schwierigkeiten fÃ¼r den KlÃ¤ger gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Ein Verbleib in der bisherigen Wohnung sei auch nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder wegen seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur notwendig

gewesen. Zudem sei es auch nicht belegt, dass der KlÃ¤ger drohende Schwierigkeiten nicht â□□aus eigener Kraftâ□□ i.S. des Â§ 67 Satz 1 SGBÂ XII hÃ¤tte Ã¼berwinden kÃ¶nnen. Insoweit sei nicht nur auf ihn selbst abzustellen, sondern auch auf seinen gerichtlich bestellten Betreuer. Mit dessen Hilfe hÃ¤tte der alleinstehende KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit ab Haftentlassung ohne Weiteres eine neue Wohnung anmieten und beziehen kÃ¶nnen. AuÃ□erdem hÃ¤tte er einen Teil der Gesamtstrafe â□□ die Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Tagen â□□ durch freie Arbeit abwenden und damit die wÃ¤hrend der Haft anfallenden Unterkunftskosten mindern kÃ¶nnen.

Â

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â das Urteil des SG Stade vom 24.1.2018 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Beigeladene stellt keinen Antrag.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (SchriftsÃ¤tze vom 27. und 28.5. sowie vom 8.6.2021)

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Prozessakte des beim SG abgeschlossenen Parallelverfahrens (-Â SÂ 39 AS 490/15 -) sowie der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und der ebenfalls beigezogenen AuszÃ¼ge der Akte des Betreuungsgerichts (AG Stade â□□ NZS 41 XVII 257/00 -) Bezug genommen. Diese Akten haben dem Senat vorgelegen

und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat entscheidet mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Â

Die form- und firstgerecht (Â§ 153 SGG) eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige, insbesondere ohne Zulassung statthafte (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den Beklagten zwar zu Unrecht (nur) auf Neubescheidung verurteilt; allerdings ist der Beklagte durch diese Entscheidung nicht beschwert.

Â

Gegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§Â 56 SGG) ist der Bescheid des Beklagten vom 23.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.4.2015 (Â§ 95 SGG), durch den der Antrag des KlÃ¤gers vom 24.9.2014 auf Ãbernahme seiner Unterkunftskosten wÃ¤hrend der Haft, hilfsweise der Einlagerungskosten fÃ¼r seine MÃ¶bel, insgesamt abgelehnt worden ist. Entgegen der Auffassung des SG ist hierÂ âÂ neben der Anfechtungsklage â nicht eine Verpflichtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG) statthaft, sondern eine kombinierte (unechte) Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG), weil sich der Anspruch des KlÃ¤gers allein auf eine Geldleistung (Â§Â 10 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII) bezieht, die nicht im Ermessen des Beklagten liegt.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit seiner Inhaftierung (vom 29.9.2014 bis zum 30.4.2015) und die Abwendung eines Wohnungsverlusts (Gerichts- und Anwaltskosten einer RÃ¤umungsklage) auf Leistungen nach Â§Â§ 67, 68 SGB XII (als Pflichtleistung).

Â

Der beklagte Landkreis ist nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Rechtslage als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 SGB XII) gemÃ¤Ã Â§ 97 Abs. 1 undÂ 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 des NiedersÃ¤chsischen Gesetzes zur AusfÃ¼hrung des SGB XII (Nds. AG SGB XII vom 16.12.2004, GVBl. S. 644, auÃer Kraft am 1.1.2020 durch Gesetz vom 24.10.2019, GVBl. S. 300; VO zu

Â§Â 69 SGB XII) sachlich fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig gewesen, weil eine ZustÃ¤ndigkeit des Landes Niedersachsen als Ã¼berÃ¶rtlicher TrÃ¤ger nicht nach Â§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Nds. AG SGB XII gegeben ist; die Hilfennach Â§Â§ 67 ff. SGB XII betreffen hier weder stationÃ¤re oder teilstationÃ¤re Leistungen noch solche, die dazu bestimmt sind, Nichtsesshaften bei der Ãberwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten zu helfen. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten ergibt sich aus Â§ 98 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 98 Abs. 4 SGB XII, weil sich der KlÃ¤ger in seinem Kreisgebiet vor dem Haftantritt gewÃ¶hnlich aufgehalten hat. Die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten ergibt sich nach neuem Recht (seit 1.1.2020) daraus, dass er als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe von dem an sich sachlich zustÃ¤ndigen Land Niedersachsen (Â§ 97 Abs. 1 undÂ 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 des NiedersÃ¤chsischen Gesetzes zur AusfÃ¼hrung des SGB IX und SGB XII â Nds. AG SGB IX/XII â vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 300) herangezogen wird und insoweit im eigenen Namen entscheidet (vgl. Â§Â 4 Abs. 2 Nr. 1, Â§ 6 Abs. 4 Nds. AG SGB IX/XII; sog. WahrnehmungszustÃ¤ndigkeit).

Â

Nach Â§ 67 Satz 1 SGB XII haben Personen, bei denen besondere LebensverhÃ¤ltnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, einen Anspruch auf Leistungen zur Ãberwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fÃ¤hig sind.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 12.12.2013 â B 8 SO 24/12 R â juris), der sich der Senat angeschlossen hat (vgl. etwa BeschlÃ¼sse vom 18.12.2019 â L 8 SO 268/19 B â und 19.9.2016 â L 8 SO 237/16 B ER -), bezieht sich das Tatbestandsmerkmal der âbesonderen LebensverhÃ¤ltnisseâ auf die soziale Lage des Betroffenen, die durch eine besondere Mangelsituation â etwa an Wohnraum â gekennzeichnet sein muss und wird in Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur DurchfÃ¼hrung der Hilfe zur Ãberwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (BGBl. I 2001, 179, zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I 3022) durch eine abstrakte Beschreibung verschiedener typischer Situationen konkretisiert, in denen aus Sicht des Verordnungsgebers von solchen besonderen LebensverhÃ¤ltnissen ausgegangen werden kann. DemgegenÃ¼ber geht es bei den âsozialen Schwierigkeitenâ nicht in erster Linie um wirtschaftliche Schwierigkeiten, sondern um die BeeintrÃ¤chtigung der Interaktion mit dem sozialen Umfeld und damit um die EinschrÃ¤nkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es muss sich insoweit um soziale Schwierigkeiten handeln, die typischerweise mit besonderen LebensverhÃ¤ltnissen einhergehen und die Ã¼ber solche sozialen Schwierigkeiten hinausgehen, die bereits fÃ¼r die Inanspruchnahme anderer Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII vorausgesetzt werden (zum Vorstehenden BSG, a.a.O., Rn. 16).

Â

Danach gehÃ¶rt der drohende Wohnungsverlust nach einer Haftentlassung im

Grundsatz zu den â□□besonderen LebensumstÃ¤nden mit sozialen Schwierigkeitenâ□□ i.S. des Â§ 67 SGB XII, weil der Verlust der Wohnung Ã¤hnlich dem Verlust des Arbeitsplatzes fÃ¼r einen Haftentlassenen deutlich schwerer zu kompensieren ist als fÃ¼r andere BÃ¼rger, selbst dann, wenn der aus der Haft Entlassene nicht auf existenzsichernde Leistungen angewiesen ist. Auch wenn die von Â§ 67 SGB XII erfasste Bedarfslage (soziale Schwierigkeiten bei Entlassung) nicht schon im Zeitpunkt der beantragten Leistung, sondern erst zukÃ¼nftig besteht, kÃ¶nnen vorbeugende Sozialhilfeleistungen zum Erhalt der Wohnung fÃ¼r die Zeit nach der Haftentlassung ggf. nach Â§ 15 SGB XII beansprucht werden. Nach der Vorschrift des Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, die nicht zu Leistungen eigener Art berechtigt, sondern rechtlich im Zusammenhang mit der jeweiligen Hilfeart steht, soll die Sozialhilfe vorbeugend gewÃ¤hrt werden, wenn prognostisch dadurch eine dem Einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Auch im Rahmen des Â§ 67 SGB XII ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe ermÃ¤chtigt und verpflichtet zu prÃ¼fen, ob der Zweck dieser Art von Sozialhilfe (Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Haftentlassung) nicht dadurch besser erreicht werden kann, dass die danach in Betracht kommenden Leistungen bereits vor Eintritt der Notlage gewÃ¤hrt werden. Da die â□□besonderen LebensumstÃ¤ndeâ□□ verbunden mit â□□sozialen Schwierigkeitenâ□□ in FÃ¤llen wie dem vorliegenden eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung notwendig machen, ist eine Abgrenzung der Fallgruppen voneinander in zeitlicher Hinsicht vorgegeben: Je nÃ¤her die Haftentlassung bevorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben. Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose dann nicht erstellt werden, wenn die UmstÃ¤nde nach Haftentlassung schon wegen der noch bevorstehenden Haftdauer noch nicht eingeschÃ¤tzt werden kÃ¶nnen. Jedenfalls ist aber bei dieser Prognoseentscheidung an die verbleibende Restdauer der Haft bis zum mÃ¶glichen Eintritt der Notlage anzuknÃ¼pfen (BSG, a.a.O., Rn. 16-19).

Â

Nach diesen MaÃ□gaben hatte der KlÃ¤ger bei der Beantragung der Leistungen (am 24.9.2014), jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten BehÃ¶rdenentscheidung (Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22.4.2015), einen Anspruch auf (vorbeugende) Sozialhilfeleistungen zum Erhalt seiner Wohnung, weil die voraussichtliche Haftdauer eine sichere Prognose Ã¼ber die UmstÃ¤nde nach der Haftentlassung zugelassen haben. Danach konnte wegen der Befristung des Haftaufenthalts sicher davon ausgegangen werden, dass der KlÃ¤ger Anfang Mai 2015 auf eine Unterkunft angewiesen sein wird und sich seine besondere Situation von den UmstÃ¤nden, die Haftentlassene typischerweise vorfinden, sogar zu seinem Nachteil unterscheidet. Seine soziale Lebenssituation ist seit langem (mindestens seit 2005) geprÃ¤gt durch eine instabile PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit einer deutlich geminderten Frustrationstoleranz und einer StÃ¶rung der Affektregulation und des Sozialverhaltens bei chronischer AlkoholabhÃ¤ngigkeit (vgl. auch das im Betreuungsverfahren eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Rang, BremervÃ¶rde, vom 5.8.2013). Es hat insoweit nahegelegen, dass der KlÃ¤ger zur Vermeidung einer

drohenden VerschÃ¤rfung seiner sozialen Schwierigkeiten nach Entlassung aus der Haft bezogen auf die Wohnsituation jedenfalls geordnete VerhÃ¤ltnisse vorfinden sollte, bestenfalls eine vertraute Umgebung; der KlÃ¤ger hatte die Wohnung bereits seit fast zehn Jahren bewohnt (seit 2005). Nach den beigezogenen AuszÃ¼gen der Akten des AG Stade (- NZS 41 XVII 257/00 -) hat der Erhalt der klÃ¤gerischen Wohnung schon vor Haftantritt auch im Rahmen seiner Betreuung eine wesentliche Rolle gespielt (dokumentiert etwa im August 2013). Danach teilt der Senat nicht die Auffassung des Beklagten, es gebe keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass ein Wohnungswechsel nicht zu (weiteren) sozialen Schwierigkeiten gefÃ¼hrt hÃ¤tte und der KlÃ¤ger â mit UnterstÃ¼tzung seines Betreuers â nach der Haftentlassung eine andere Wohnung hÃ¤tte beziehen kÃ¶nnen. Die Entscheidung des Betreuers, den Mietvertrag fÃ¼r die Wohnung des KlÃ¤gers wegen der etwa siebenmonatigen Haftstrafe nicht zu kÃ¼ndigen und die Finanzierung der damit einhergehenden Kosten durch Leistungen nach dem SGBÂ XII bzw. SGB II sicherzustellen, ist zu Beginn der Haft im September 2014 und erst recht mit zunehmendem Ablauf der Haftdauer (dazu auch gleich) sachlich vertretbar (gewesen), zumal durch eine RÃ¤umung der Wohnung und der Neuanmietung einer anderen ebenfalls nicht unerhebliche Kosten einhergegangen wÃ¤ren (z.B. fÃ¼r SchÃ¶nheitsreparaturen, RÃ¤umung, MÃ¶beleinlagerung und Einrichtung der neuen Wohnung).

Â

Selbst wenn die Aufgabe der Mietwohnung und die Anmietung einer neuen fÃ¼r die Zeit nach der Haftentlassung eine zumutbare Alternative gewesen sein sollte, wÃ¤re es fÃ¼r den Beklagten angezeigt gewesen, den KlÃ¤ger (bzw. seinen Betreuer) in dieser Hinsicht rechtzeitig zu beraten und persÃ¶nlich zu unterstÃ¼tzen (Â§Â§ 67, 68 SGB XII i.V.m. Â§ 4 Abs.Â 1 VO zu Â§Â 69 SGB XII), etwa durch eine sehr frÃ¼hzeitige und nachvollziehbare Darlegung seines Standpunkts, dass ein Wohnungswechsel nicht nur nach den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers, sondern auch nach den VerhÃ¤ltnissen des Wohnungsmarkts in Stade zuzumuten sei; zur Anmietung einer neuen Wohnung hÃ¤tte er auch besondere Hilfestellungen durch das zustÃ¤ndige Wohnungsamt anbieten kÃ¶nnen. Wegen der relativ kurzen Haftstrafe ist schnelle (Orientierungs-)Hilfe geboten gewesen. Dabei durfte sich der Beklagte nicht allein darauf zurÃ¼ckziehen, dass der KlÃ¤ger bereits Hilfe durch seinen Betreuer erhÃ¤lt; wie dargelegt, ist dessen Entscheidung, von einer KÃ¼ndigung abzusehen, sachlich vertretbar gewesen. Dagegen hat der Beklagte den Antrag auf Ãbernahme der Unterkunftskosten mit der bloÃ formelhaften BegrÃ¼ndung, die Haftdauer Ã¼berschreite einen Zeitraum von sechs Monaten (vgl. zu dieser zeitlichen Grenze noch OVG LÃ¼neburg, Urteil vom 4.12.2000 â 4 M 3681/00 â juris Rn. 13), abgelehnt und den vom Betreuer hilfsweise gestellten Antrag auf Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine RÃ¤umung der Wohnung und MÃ¶beleinlagerung gar nicht beschieden. Im Laufe des Vorverfahrens, in dem (erstmals) eine PrÃ¼fung des Anliegens des KlÃ¤ger nach MaÃgabe der Rechtsprechung des BSG vorgenommen worden ist (vgl. u.a. die Vermerke des Beklagten vom 26.1. und 20.2.2015, Bl. 38, 47 d. VA), hat sich wegen des mehr und mehr absehbaren Haftendes eine Hilfe in Gestalt der Ãbernahme der geltend gemachten Kosten verdichtet.

Â

Der Anspruch nach Â§ 67 Satz 1, Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, Â§ 4 Abs. 2 VO zu Â§Â 69 SGB XII i.V.m. Â§ 35 Abs. 1 SGB XII ist auf die Ãbernahme der wÃ¤hrend der Haft angefallenen Kosten der Mietwohnung gerichtet, ohne dass die Voraussetzungen einer SchuldenÃ¼bernahme nach Â§ 36 SGB XII zu prÃ¼fen sind oder die Ãbernahme der Unterkunftskosten â wie etwa bei einer direkten Anwendung des Â§ 35 SGB XII â erfordert, dass die betroffene Person die Wohnung tatsÃ¤chlich bewohnt (vgl. dazu BSG, a.a.O., Rn. 20). Â§ 4 Abs. 2 VO zu Â§ 69 SGB XII enthÃ¤lt (bloÃ) eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.6.2005 â L 20 B 2/05 SO ER â juris Rn. 7; Bayerisches LSG, Beschluss vom 17.9.2009 â L 18 SO 111/09 B ER â juris Rn. 23; Wehrhahn in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Â§ 68 Rn. 32). Der Anspruch setzt in der Rechtsfolge die AusÃ¼bung von Ermessen nicht voraus, weil hier ein atypischer Fall, der ein Absehen vorbeugender Hilfe rechtfertigen kann (vgl. die Soll-Vorschrift des Â§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), nicht vorliegt und â entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG â Â§ 36 SGB XII nicht einschlÃ¤gig ist, sondern Â§ 35 SGB XII. Hier liegen im rechtlichen Sinn keine Schulden vor, weil die Hilfe sich von vorneherein auf eine Ãbernahme der erst entstehenden Verbindlichkeiten bezogen hat. Die Abgrenzung von Schulden zu laufenden Leistungen (nach Â§ 35 SGB XII) ist danach vorzunehmen, ob es sich um einen tatsÃ¤chlich eingetretenen, im Zeitpunkt der Kenntnis des TrÃ¤gers der Sozialhilfe (vgl. Â§Â 18 Abs. 1 SGBÂ XII) von der Notwendigkeit der weitergehenden Sicherung der Unterkunft in der Vergangenheit liegenden und bisher noch nicht vom SozialhilfetrÃ¤ger gedeckten Bedarf handelt (BSG, a.a.O., Rn. 21).

Â

Zu den wÃ¤hrend der Haft angefallenen Kosten der Mietwohnung gehÃ¶rt nicht allein der fÃ¼r diese Zeit rÃ¼ckstÃ¤ndige Mietzins, sondern (ausnahmsweise) auch die zur Abwendung des Wohnungsverlustes notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten der RÃ¤umungsklage (als einmaliger Bedarf), weil sie unmittelbar auf die rechtswidrige Leistungsablehnung des Beklagten zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind (vgl. hierzu Bayerisches LSG, Urteil vom 30. 1.2014 â L 7 AS 676/13 â juris Rn. 25; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27.6.2017 â L 9 AS 1742/14 â juris Rn. 56 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 17.6.2010 â B 14 AS 58/09 R; SG Hamburg, Urteil vom Â Â Â Â Â Â Â Â Â 5.7.2017 â S 48 AS 3875/15 â juris Rn. 17; LÃ¶cken in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Â§ 34 Rn. 36 a.E.; Piepenstock in jurisPK-SGBÂ II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22 Rn. 70 a.E.; Berlit, info also 2020, 249, 257).

Â

Da die wÃ¤hrend der Haft angefallenen Kosten der Mietwohnung (einschlieÃlich der Kosten der RÃ¤umungsklage) jedenfalls von mehr als 2.825,00 â¬ betragen haben, bedarf die Entscheidung des SG, durch die der Beklagte unter Aufhebung seiner Ablehnungsentscheidung verurteilt worden ist, dem KlÃ¤ger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Leistungen zur Erhaltung seiner Wohnung â

jedenfalls als Zuschuss in HÃ¶he von 2.825,00 â¬ (sog. Ermessensreduzierung auf Null)Â â zu gewÃ¤hren, keiner Ãnderung. Einer Verurteilung des Beklagten unmittelbar zur Ãbernahme der geltend gemachten Kosten steht im Rechtsmittelverfahren der Grundsatz entgegen, dass das Gericht bei seiner Entscheidung nach der Dispositionsmaxime nicht Ã¼ber das hinausgehen und nichts anderes zusprechen darf als ihm vom KlÃ¤ger bzw. hier vom RechtsmittelfÃ¼hrer zur Entscheidung angetragen worden ist (ne ultra petita; vgl. hierzu etwa Giesbert in jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Â§ 123 Rn. 23 m.w.N.). Der KlÃ¤ger hat gegen die Entscheidung des SG kein Rechtsmittel eingelegt.

Â

In AusfÃ¼hrung des Urteils des SG wird der Beklagte die konkrete HÃ¶he der Leistungen nach Â§Â§ 67, 68 SGB XII zu ermitteln haben, also in welcher HÃ¶he (ungedeckte) Mietkosten im Einzelnen wÃ¤hrend des Haftaufenthalts vom 29.9.2014 bis zum 30.4.2015 angefallen sind und auf welchen Betrag sich die Gerichts- und Anwaltskosten der RÃ¤umungsklage konkret belaufen. Belastbare Nachweise haben insoweit weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren vorgelegen. Der Einwand des Beklagten, der KlÃ¤ger hÃ¤tte einen Teil der Gesamtstrafe durch freie Arbeit abwenden und damit die wÃ¤hrend der Haft anfallenden Unterkunftskosten mindern kÃ¶nnen, fÃ¼hrt nicht zu einem anderen Ergebnis. Ungeachtet der Frage, ob eine solche âMinderungspflichtâ Ã¼berhaupt besteht bzw. die Sozialhilfe insoweit nachrangig ist (Â§ 2 SGB XII), bezweifelt der Senat schon, dass der KlÃ¤ger nach seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur und den gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen zu einer Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe im Stande gewesen ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024